



Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
80792 München
Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

An die
Regierungen (SG 13 und SG 14),
Landkreise und kreisfreien Städte

Nachrichtlich:
KSV, BLJA, LABEA

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

DATUM

StMAS-V2/6521-1/1057/1

28.03.2022

Unterbringung und Versorgung von minderjährigen Geflüchteten aus der Ukraine

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus der Ukraine Geflüchtete kommen in immer größeren Zahlen auch in Bayern an. Unter ihnen sind auch Kinder und Jugendliche, die entweder mit zumindest einem Elternteil, in Begleitung von Bekannten oder Verwandten und teilweise auch unbegleitet unterwegs sind. Auch Kinder und Jugendliche, die in der Ukraine in stationären Einrichtungen (u.a. Waisenhäusern) gelebt haben, kommen nach Bayern, zumeist begleitet durch Betreuungspersonen.

Damit eine geordnete und kindeswohlgerichte Aufnahme, Unterbringung und Versorgung der in Deutschland ankommenden minderjährigen Geflüchteten gewährleistet werden können, sind eine enge Zusammenarbeit und aufeinander abgestimmte Verfahrensabläufe insbesondere der für die Steuerung der Aufnahme und Versorgung von Erwachsenen (einschließlich ihrer Kinder) zuständigen Stellen sowie der Verantwortlichen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe essentiell.

Es kristallisieren sich im Wesentlichen drei unterschiedliche Fallkonstellationen heraus:

- Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA),
- Minderjährige in Begleitung von Erwachsenen sowie
- Minderjährige aus evakuierten Waisenhäusern/Kinderheimen oder vergleichbaren Einrichtungen, die in Begleitung von Betreuungspersonen eingereist sind.

Dabei bestehen insbesondere bei der dritten Fallgruppe noch zahlreiche offene Fragen, die sich derzeit noch im Klärungsprozess auf Bundesebene befinden. Erste Hinweise zu Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Flucht von ukrainischen Kindern, Jugendlichen und ihren Familien nach Deutschland bietet die aktuelle Zusammenstellung der DIJuF-Bewertung (https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Hinweise/DIJuF_KJH_fuer_junge_Gefluechtete_aus_der_Ukraine_11.3.2022.pdf).

Die in einzelnen Kommunen bereits angekündigten Evakuierungen und Verlagerungen kompletter stationärer Einrichtungen aus der Ukraine nach Deutschland zeigen sich als derzeit größte Herausforderung, bei der es noch viele ungeklärte Fragen gibt. Um die eingehenden Nachfragen zur Aufnahme und Versorgung von Kindern und Jugendlichen aus oben genannten Einrichtungen zum Wohle der jungen Menschen beantworten zu können, haben die Länder gegenüber dem Bund bereits mit Nachdruck die schnellstmögliche Klärung offener Fragen und die Übernahme der Koordinierung der Anfragen aus der Ukraine auf Bundesebene durch eine zentrale Anlaufstelle gefordert. Auch die Ministerpräsidentenkonferenz hat am 17. März 2022 eine entsprechende Forderung gegenüber dem Bund bekräftigt. Die bisherigen Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass Kinder und Jugendliche, die gemeinsam aus ukrainischen Einrichtungen nach Deutschland flüchten, möglichst nicht getrennt werden wollen.

Vorbehaltlich neuer Festlegungen auf Bundesebene werden zur Herstellung von mehr Handlungssicherheit für die Praxis bereits jetzt folgende Hinweise gegeben:

1. Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA)

Für ausländische Kinder und Jugendliche aus der Ukraine, die ohne Begleitung einer personensorge- oder erziehungsberechtigten Person (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 6 SGB VIII) nach Deutschland einreisen, besteht in der Jugendhilfepraxis bereits ein **etabliertes und gesetzlich geregeltes, bundesweites Aufnahme- und Verteilsystem** (vgl.

§§ 42a ff. SGB VIII). Ein unbegleiteter minderjähriger Ausländer (UMA) ist bei seiner Einreise nach Deutschland nach § 42a SGB VIII durch das örtlich zuständige Jugendamt vorläufig in Obhut zu nehmen. In diesem Zusammenhang bitten wir die jeweiligen Jugendämter, vorläufige Inobhutnahmen gemäß § 42a Abs. 4 SGB VIII an die Landesverteilstelle für die Aufnahme und Verteilung ausländischer Flüchtlinge (LABEA) zu melden.

Während der vorläufigen Inobhutnahme prüft das zuständige Jugendamt anhand der in § 42a Abs. 2 Satz 1 SGB VIII geregelten Kriterien sodann die Verteilfähigkeit des Kindes oder des Jugendlichen und entscheidet über die Anmeldung zur Verteilung oder den Ausschluss der Verteilung (§ 42 Abs. 4 SGB VIII). Die bundesweite Verteilung wird vom Bundesverwaltungsamt (BVA) in Abstimmung mit den Landesverteilstellen koordiniert, die entsprechende Zuweisungsentscheidung an die jeweilige Kommune erfolgt durch die Landesverteilstellen (in Bayern LABEA). Aufgrund der aktuell hohen Zugangszahlen wurde der bundesweite Verteilrhythmus auf **zwei Mal pro Woche** erweitert.

Vor dem Hintergrund der anstehenden Herausforderungen sind bei der Unterbringung und Versorgung von UMA **pragmatische, schnelle Lösungen zum Wohle der jungen Menschen** erforderlich. Das StMAS empfiehlt den Regierungen daher, bei hohen Belastungen in Absprache mit den Kommunen und Jugendhilfeeinrichtungen **Abweichungen von den allgemeinen Standards für Einrichtungen festzulegen**, z.B. bzgl. räumlicher Ausstattung (möglich z.B. auch Unterbringung in Jugendherbergen oder ähnlichen größeren Räumlichkeiten). Die Sicherung des Kindeswohl muss dabei jedoch stets gewährleistet bleiben.

2. Minderjährige in Begleitung von Erwachsenen

Soweit Minderjährige von einer personensorgeberechtigten Person oder einer erziehungsberechtigten Person begleitet werden, sind sie nicht unbegleitet. Insbesondere in Zweifelsfällen ist das Jugendamt am Aufgriffsort zur weiteren Klärung einzubeziehen.

Erziehungsberechtigt i. S. v. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII ist eine „*Person über 18 Jahren, soweit sie auf Grund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vo-*

rübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt“¹.

- a) Kinder und Jugendliche, die in Begleitung erziehungsberechtigter Betreuungspersonen nach Deutschland eingereist sind, sind **nicht unbegleitet** und in der Folge auch **nicht vorläufig in Obhut zu nehmen**. Sie werden nicht in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht, sondern im Rahmen der allgemeinen Strukturen bei einem Unterbringungsbedarf gemeinsam mit den sie begleitenden Erwachsenen in einer Asylunterkunft. Auch dabei ist auf die Sicherstellung des Kindeswohls zu achten. Dabei soll insbesondere eine Trennung von etwaigen „Gruppen“ / „Fluchtgemeinschaften“ vermieden werden. Sollte im weiteren Verlauf ein Jugendhilfebedarf entstehen, so haben die Leistungsberechtigten einen Anspruch auf Bedarfsdeckung. Dies kann auch eine Inobhutnahme enthalten.
- b) Kommt das zuständige Jugendamt zu dem Ergebnis, dass die Kinder und Jugendlichen mangels Vorhandenseins einer entsprechenden Erziehungsberechtigung **unbegleitet** sind, gilt wiederum das unter Ziffer 1. Beschriebene. Die Kinder oder Jugendlichen sind dann durch das zuständige Jugendamt vorläufig in Obhut zu nehmen. Das zuständige Jugendamt prüft dabei, ob die begleitende Person „geeignet“ im Sinne von § 42a Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 42 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII ist und die Kinder oder Jugendlichen im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme daher bei der begleitenden Person verbleiben können. Auch im Hinblick auf das Verteilungsverfahren müssen gemeinsam mit den für die Versorgung und Verteilung der erwachsenen Begleitpersonen zuständigen Behörden pragmatische Lösungen gefunden werden.

3. Minderjährige aus evakuierten Einrichtungen, die in Begleitung von Betreuungspersonen eingereist sind

Bei den Evakuierungen und Verlagerungen ganzer Einrichtungen aus der Ukraine nach Deutschland handelt es sich um völlig neue und komplexe Vorgänge. Es existieren weder gesetzliche Sonderregelungen noch entsprechende Erfahrungswerte. Fest steht jedoch: Junge Menschen, die in ukrainischen Einrichtungen untergebracht waren und mit erzie-

¹ Wichtige Auslegungshinweise sind hierbei im DIJuF-Gutachten enthalten. Erhält eine Person von den Eltern bspw. „nur“ den Auftrag, ihr Kind im Zug oder Auto mitzunehmen, würde dies eine vorübergehend wahrzunehmende und nur auf eine einzelne Verrichtung bezogene Aufgabe darstellen.

hungsberechtigten Betreuungspersonen eingereist sind, sind **nicht als unbegleitet** einzuordnen (es gilt dann Ziffer 2. a). **Bestehen Zweifel**, ob die Kinder und Jugendlichen bei ihrer Einreise tatsächlich von Erziehungsberechtigten begleitet werden, ist dies vom **zuständigen Jugendamt zu überprüfen** (bspw. durch Einholen von Auskünften, Anhörung von Beteiligten, Beiziehen von Urkunden). In diese Prüfung können auch die Regelungen des *Family Code of Ukraine* einbezogen werden, die insbesondere vorsehen, dass der **Verwaltung der Einrichtung (Kinderheim etc.), in der Kinder und Jugendliche dauerhaft untergebracht sind, die Vormundschaft übertragen wird.**

Um in diesem Zusammenhang mangels entsprechender Systeme ein geordnetes Verfahren sicherstellen zu können, empfiehlt das StMI gemeinsam mit dem StMAS unter dem Vorbehalt etwaiger neuer bundesweiter Vorgaben folgendes Vorgehen:

- a) Sobald Regierungen/Kommunen erfahren, dass Kinder und Jugendliche im Zusammenhang mit der Evakuierung und Verlagerung ganzer Einrichtungen aus der Ukraine nach Deutschland kommen (werden), ist ein engster Informationsaustausch der für die Versorgung und Verteilung von Erwachsenen und für die Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Behörden, der Verantwortlichen in den Regierungen und in den Kommunen und weiterer Stellen, die vor Ort in das Hilfenetzwerk eingebunden sind (z.B. auch Bezirke, sofern es sich um Kinder und Jugendliche mit Behinderung handelt), essentiell.

Im Bedarfsfall ist die FÜGK einzubinden.

Die Unterbringung von Gruppen ab zehn Kindern wird durch die Unterbringungsverwaltung an Referat-V2@stmas.bayern.de und taskforce-ukraine-g@stmi.bayern.de gemeldet.

Die örtlich zuständigen Jugendämter sollen gewährleisten, dass bei Ankunft der jungen Menschen in ihrer Unterkunft auch Ansprechpersonen des zuständigen Jugendamtes vor Ort sind. Hierbei erfolgt eine ggf. erste Einschätzung, ob es sich um UMA handelt.

- b) Bei Fällen, in denen von Begleitung auszugehen ist: Die Minderjährigen und ihre Begleitpersonen werden im Vollzug des AsylbLG untergebracht. Unterbringungsverwaltung und Jugendamt tauschen sich regelmäßig aus, das Jugendamt begleitet die

weitere Unterbringung, um bei auftretenden Jugendhilfebedarfen reagieren zu können. Die Begleitung durch in der Unterkunft eingesetzte Sozialpädagoginnen und -pädagogen kann zielführend sein.

- c) Sollte das zuständige Jugendamt zu dem Ergebnis kommen, dass die Minderjährigen unbegleitet sind und die Begleitpersonen „geeignet“ im Sinne von § 42a Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 42 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII sind, sollten die Kinder und Jugendlichen bei der Unterbringung und Versorgung vorerst möglichst in der bereitgestellten Unterkunft in ihrer bisherigen „Fluchtgemeinschaft“ zusammen untergebracht werden.
- d) Kommt das zuständige Jugendamt bei der Prüfung zum Ergebnis, dass die jungen Menschen unbegleitet sind und die Begleitpersonen nicht „geeignet“ im Sinne von § 42a Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 42 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII sind, ist eine andere Unterbringung und Versorgung im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme sicherzustellen und in diesem Zusammenhang auch eine Verteilung nach § 42a SGB VIII zu prüfen (s. a. Ziffer 1).

Diese Hinweise sind als erste Orientierungshilfe gedacht, die wir auch bei unseren bayernweiten Austauschrunden mit der Praxis weiter überprüfen und ggf. fortschreiben werden.

Abschließend möchten wir uns bei Ihnen für Ihre tatkräftige Unterstützung der aus der Ukraine geflüchteten Menschen ganz herzlich bedanken. Wir werden Sie auch weiterhin dabei aktiv unterstützen, insbesondere pragmatische Lösungen vor Ort, zum Wohle der jungen Menschen, zu finden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Philipp Späth

Ministerialdirigent

gez. Dr. Heike Jung

Ministerialdirigentin